

Hamann, Hanjo: Evidenzbasierte Jurisprudenz. Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts. (Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2012/13.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XXI, 393 S. (Grundlagen der Rechtswissenschaft. 23.)

1. Juristische Diskussionen leiden – so glauben manche Juristen und viele Nichtjuristen – unter einem Argumentationsdefizit. Denn in ihnen werden Aussagen und Annahmen akzeptiert, die intersubjektiv nicht überprüfbar sind („verstößt gegen Treu und Glauben“) oder, wenn sie überprüfbar sind, typischerweise nicht überprüft werden („schützt das Vertrauen der Gläubiger“). Immer wieder sind daher Ideen, Vorschläge und Petita zu vernehmen, was die deutsche Rechtswissenschaft alles innerhalb, neben oder statt der Rechtsdogmatik leisten solle, um „wissenschaftlicher“ zu werden.¹ Größere Veränderungen, gar eine „empirische Wende“, hat es bislang aber nicht gegeben.²

2. Dass der Worte schon genug gewechselt sind und es vor allem an den Taten fehlt, scheint auch der Verfasser des rezensierten Werks zu ahnen, wenn er seine Abhandlung mit der Beobachtung beginnt, es sei „nichts grundlegend Neues“, dass „Juristen sich mit Erfahrungswissen befassen“, und anerkennt, dass „[v]iele helle Köpfe [...] in verdienstvollen Arbeiten versucht“ hätten, „den Austausch der Rechtswissenschaft mit [den?] Erfahrungswissenschaften zu vermitteln“ (S. 1). Daraus zieht der Verfasser allerdings nicht den Schluss, die diversen Vorschläge aufzugreifen und selbst empirische Studien durchzuführen (oder für Juristen aufzubereiten). Vielmehr bricht er mit dem bisherigen Diskurs, dessen Protagonisten er nicht oder nur am Rande erwähnt,³ und wagt einen frischen Versuch, indem er selbstbewusst das „umfassende Programm einer methodisch reflektierten *evidenzbasierten Jurisprudenz*“ als das Neue ausgibt, zu dem sein Werk „eine praktische Handreichung und kritische Reflexion“ bieten solle (S. 1, Hervorhebung im Original).⁴

Dies geschieht in fünf Schritten: Auf ein Einleitungskapitel (§ 1: „Standortbestimmung und Untersuchungsprogramm“, S. 1–52) folgen zwei Kapitel zur Methodik, zunächst eine Einführung in empirisches Arbeiten (§ 2: „Grundle-

¹ Monografisch insb. *Arthur Nussbaum*, Die Rechtstatsachenforschung (1914); *Frederick K. Beutel*, Die Experimentelle Rechtswissenschaft (1971) (mit einer Einführung von Manfred Rehinder; ursprünglich auf Englisch erschienen); *Rüdiger Lautmann*, Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz (1971); *Klaus Lüderssen*, Erfahrung als Rechtsquelle (1972); *Hubert Rottleuthner*, Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft (1973); *Klaus F. Röhl*, Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung (1974); *Hubert Rottleuthner*, Rechtstheorie und Rechtssoziologie (1981). Die Zahl der kürzeren Diskussionsbeiträge ist so groß, dass jede Auswahl willkürlich wäre (zwei Beispiele in Fn. 2).

² In jüngerer Zeit insb. *Niels Petersen*, Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?, *Der Staat* 49 (2010) 435–455; kritisch *Ino Augsberg*, Von einem neuerdings erhobenen empiristischen Ton in der Rechtswissenschaft, *Der Staat* 51 (2012) 117–125.

³ Von den in Fn. 1 erwähnten Schriften sind jeweils einmal zitiert *Nussbaum*, Rechtstatsachenforschung (S. 40) und *Beutel*, Experimentelle Rechtswissenschaft (S. 18), zweimal zitiert ist *Lüderssen*, Erfahrung (S. 27, 40).

⁴ Zu Beginn des zweiten Kapitels (S. 55) heißt es allerdings: „Die im folgenden Abschnitt [...] dargestellten Erkenntnissen [sic] stammen zu wesentlichen Teilen nicht von mir, sondern geben den Stand der Forschungsmethodik wieder.“

gung einer pragmatischen Rezeptionslehre“, S. 53–129), dann eine Vertiefung zu der Frage, welche Aussagen sich aus empirischen Studien gewinnen lassen (§ 3: „Die Gültigkeiten empirischer Forschung“, S. 131–198). Anschließend veranschaulicht der Verfasser an einem gesellschaftsrechtlichen Beispiel, was die von ihm favorisierte Methode zum bestehenden Diskurs hinzuzufügen hat (§ 4: „Hält das Kollegialprinzip, was es verspricht?“, S. 199–314). Das Werk endet mit einem dichten Resümee, das sich auch als erster Überblick vor Beginn der Lektüre eignet (§ 5: „Zusammenfassung in Thesen“, S. 315–319), und einem Anhang („Empirie in Kirchners Bibliographie 1965–91“, S. 321–328),⁵ gefolgt von Literaturverzeichnis (S. 329–379),⁶ Personenregister (S. 381 f.)⁷ und Sachregister (S. 383–393).⁸

Bereits die Kapitelüberschriften lassen erahnen, wofür der Verfasser große Anerkennung verdient: dass er den Mut hatte, unterschiedliche Erkenntnisquellen und Genres miteinander zu kombinieren. Rein äußerlich eine juristische Dissertation, ist das Werk tatsächlich teils eine wissenschaftliche Abhandlung, teils eine Programmschrift, teils ein Forschungsüberblick, teils ein Lehrbuch, teils eine Bibliografie. Wem zu einer solchen Komposition nur einfällt, sie sei in vielerlei Hinsicht inkonsistent,⁹ folge keinem roten Faden¹⁰ und bleibe meist an der Oberfläche,¹¹ der macht es sich allzu leicht und setzt die falschen Anreize

⁵ Diese Übersicht ist nur von begrenztem Nutzen, weil der Verfasser *Hildebert Kirchners* „Bibliographie zum Gesellschaftsrecht“ (erstmalig in ZGR 1 (1972) 104–120) nicht persönlich durchgegangen ist, sondern lediglich eine elektronische Version auf bestimmte Ausdrücke durchsucht hat (S. 321 Fn. 2). Die Übersicht enthält daher manches, was nicht dem (zu vermutenden) Empiriebegriff des Verfassers entspricht, und es fehlen umgekehrt an sich einschlägige Schriften, weil in ihren Titeln nicht die Suchwörter des Verfassers auftauchen (was den Verfasser bei einem Autor selbst zu 17 Nachträgen veranlasst hat: S. 321). Zudem ist die Übersicht voller formaler Fehler, da der Verfasser die Titel nicht selbst abgeschrieben, sondern sich auf eine automatische Texterkennung verlassen hat (S. 321 Fn. 3).

⁶ Unter dem Namen des Gerichts (z.B. Bundesgerichtshof) sind hier auch gerichtliche Entscheidungen verzeichnet.

⁷ Welche Personen und welche Fundstellen aufgenommen wurden, hat der Verfasser nicht erklärt; dem Rezensenten ist es nicht gelungen, ein Muster zu erkennen. Beispielsweise ist für „Eisenberg, Theodore“ nur „V, 18 Fn. 122“ angegeben, obwohl die Arbeit seinem Andenken gewidmet ist (S. V) und er auf weiteren Seiten zitiert wird (S. 13, 15, 17, 19, 22, 33, 81, 307); ein Eintrag für „Engel, Christoph“, den bereits im Vorwort mehrfach erwähnten Betreuer der Dissertation, auf den im Laufe der Untersuchung immer wieder verwiesen wird (S. 1, 8, 17, 19, 26, 29, 33, 35, 36, 38, 62, 89, 90, 105, 108, 112, 125, 156, 238, 249, 287, 288, 302), fehlt; verzeichnet sind dagegen „Bismarck, Otto von“, „Galilei, Galileo“ oder „Hume, David“.

⁸ Das Sachregister bringt einige sehr treffende Verdichtungen, etwa unter dem Stichwort „Lebenserfahrung“ den Verweis: „siehe Evidenz, anekdotische“ (Hervorhebung im Original).

⁹ Beispiel: Die Gliederung innerhalb der Kapitel folgt weder äußerlich (§ 1: A–G; § 2: A–C; § 3: A–B; § 4: A–E) noch innerlich (wie erklärt sich etwa die Abfolge der Themen in § 1?) einem intuitiv nachvollziehbaren System.

¹⁰ Beispiel: Die fünf Kapitel stehen nahezu unverbunden nebeneinander (insb. vermisst man ein abschließendes Kapitel, das den Kreis von den mittleren drei Kapiteln zu den in der Einleitung aufgeworfenen Fragen schließt).

¹¹ Beispiel: Sehr knapp ist der Überblick zu frequentistischen und nichtfrequentistischen Wahrscheinlichkeitsbegriffen (S. 81–84); hierzu nunmehr speziell im juristischen Kontext *Jason R. Bent*, *Hidden Priors*, *Denv.U.L.Rev.* 91 (2014) 807–851 und *ders.*, *P-Values, Priors*,

(weil sich solcher Kritik nicht aussetzt, wer ein enges Thema wählt, das sich rein rechtsdogmatisch bearbeiten lässt). Wie aber einem Werk gerecht werden, das sich einem einheitlichen (Bewertungs-)Maßstab entzieht? Es bleibt kein anderer Weg, als die „Evidenzbasierte Jurisprudenz“ an verschiedenen Maßstäben zu messen, von denen hier zwei präsentiert werden sollen: zunächst als wissenschaftliche Abhandlung, dann als Programmschrift.

3. Als wissenschaftliche Abhandlung, die in einer Schriftenreihe zu den „Grundlagen der Rechtswissenschaft“ erschienen ist, muss sich die „Evidenzbasierte Jurisprudenz“ der Frage stellen, was sie Neues bringt. Die Antwort hierauf ist ernüchternd. Dass die Idee, im juristischen Diskurs mehr empirische Erkenntnisse zu berücksichtigen, nicht neu ist, wurde bereits erwähnt. Es ließe sich noch polemisch anfügen, wie originell ein Thema sein kann, zu dem es bereits ein (vom Verfasser mehrfach zitiertes) „Oxford Handbook of ...“ gibt.¹²

Einiges ist aber doch neu. Am augenfälligsten die Terminologie (S. 2–7): „Evidenzbasiert“ ist in deutschsprachigen juristischen Texten bislang nicht verwendet worden und in doppelter Hinsicht ein Transplantat (erstens aus dem angloamerikanischen Sprachraum und zweitens aus der Medizin, wo sich der Ausdruck zunächst auf Englisch und dann auch auf Deutsch rasch ausgebreitet hat). Einen neuen Begriff einzuführen, ist eine gute Idee, wenn dadurch verhindert werden kann, dass bereits bestehende Vorverständnisse die Rezeption eines neuen Konzepts verzerren. Dass „evidenzbasiert“ dazu geeignet ist, muss jedoch bezweifelt werden, da „Evidenz“ (dt.) und „evidence“ (engl.) ihrem gegenwärtigen juristischen Sprachgebrauch nach etwas anderes, ja in gewisser Hinsicht sogar genau Gegenteiliges meinen.¹³ Problematisch ist der Titel „Evidenzbasierte Jurisprudenz“ noch aus einem weiteren Grund: weil der Verfasser nur einen Ausschnitt dessen diskutiert, was er für evidenzbasierte Jurisprudenz hält. Er teilt die evidenzbasierte Jurisprudenz nämlich in die „juristische Lebenserfahrung“ und die „empirische Erkenntnis“ (S. 10), die „empirische Erkenntnis“ (auf die sich der Untertitel des Werks bezieht) wiederum in „Einzelfallforschung“ (qualitativ) und „Sammelforschung“ (quantitativ) (S. 20–23). Aber nur Letztere, die empirisch-quantitative Jurisprudenz, wird vom Verfasser außerhalb des Einleitungskapitels behandelt (also lediglich eine Säule der evidenzbasierten Jurisprudenz). Präziser wäre als Buchtitel deshalb „Quantitative Jurisprudenz“ gewe-

and Procedure in Antidiscrimination Law, *Buff.L.Rev.* 63 (2015) 85–145; zuvor bereits (im rezensierten Werk unberücksichtigt) *Steven N. Goodman*, Judgment for Judges, *J.L.Policy* 15 (2007) 93–111 und *William Anderson / Martin T. Wells*, A Bayesian Hierarchical Regression Approach to Clustered and Longitudinal Data in *Empirical Legal Studies*, *JELS* 7 (2010) 634–663.

¹² The Oxford Handbook of Empirical Legal Research, hrsg. von Peter Cane / Herbert M. Kritzer (2010), darin insb. *Lee Epstein / Andrew D. Martin*, Quantitative Approaches to Empirical Legal Research, S. 901–925.

¹³ Der Verfasser sieht das selbst, nimmt die Doppeldeutigkeit seines Buchtitels also bewusst in Kauf: „Der Begriff der ‚Evidenz‘ [...] ist in unglücklicher Weise mehrdeutig. Unglücklich deshalb, weil seine verschiedenen Bedeutungen einander diametral widersprechen: Was vorliegend als ‚Evidenz‘ bezeichnet wird, ist das genaue Gegenteil dessen, was Juristen gewöhnlich darunter verstehen.“ (S. 2); Nachweise aus einigen (im rezensierten Werk nicht zitierten) Standard-Wörterbüchern nachstehend in Fn. 25.

sen – oder „Quantitative Rechtswissenschaft“. Mit dem Alternativvorschlag ist auch bereits die dritte Unklarheit im Titel „Evidenzbasierte Jurisprudenz“ angesprochen: Was genau meint der Verfasser mit „Jurisprudenz“? Das römisch-rechtliche Verständnis? Das angloamerikanische? Das deutsche? Und gibt es gegenwärtig überhaupt ein allgemeines oder zumindest überwiegendes Konzept, das mit dem Ausdruck „Jurisprudenz“ verbunden wird? In der „Evidenzbasierten Jurisprudenz“ finden sich zu alledem nur wenige Andeutungen (S. 1, 315: „Forschung und Praxis“), obwohl es doch eine zentrale Frage ist, ob nur Wissenschaftler oder auch Richter, Notare, Anwälte, Unternehmensjuristen, Ministerialbeamte etc. evidenzbasiert arbeiten sollten.

Inhaltlich originell ist das Werk vor allem im vierten Kapitel, in dem der Verfasser den Diskurs um das gesellschaftsrechtliche Kollegialprinzip mit Einsichten aus der empirischen Forschung kontrastiert (S. 199–314). Es handelt sich hierbei um eine eigenständige, vom Rest des Werks völlig unabhängige Abhandlung, mit welcher der Verfasser ein Beispiel der von ihm vorgeschlagenen Methode gibt. Der Gedanken- und Argumentationsgang ist den fünf Abschnittsüberschriften gut zu entnehmen: „Dogmatische Annäherung an die Frage“ (S. 200–241), „Empirische Forschungsrichtungen und Methoden“ (S. 241–254), „Würdigung der empirischen Erkenntnisse“ (S. 254–293), „Dogmatische und rechtspolitische Schlussfolgerungen“ (S. 294–313) und „Fazit: Das Kollegialprinzip hält nicht, was es (bisher) verspricht“ (S. 313f.). Aus der letzten Abschnittsüberschrift lässt sich bereits erahnen, dass das Kollegialprinzip nicht das ideale Beispiel ist, um die Vorzüge einer evidenzbasierten Jurisprudenz zu veranschaulichen. Denn der Blick in die empirische Literatur führt zu keiner greifbaren Handlungsempfehlung: Anhand der empirischen Studien lässt sich nicht klar sagen, ob Entscheidungen, die gemeinsam getroffen werden, „besser“ oder „schlechter“ sind (S. 254–292, zusammenfassend S. 292f.).¹⁴ Gesetzgeber, Gerichte und Unternehmenspraxis müssen aber dennoch Farbe bekennen. Anschaulicher wäre daher ein Beispiel gewesen, bei dem der empirische Befund konkrete juristische Reaktionen nahelegt (etwa bei der Regulierung von Leerverkäufen).¹⁵

Wer Evidenzbasierung propagiert und ein Beispielkapitel liefert, dem wird die Leserschaft den Spiegel vorhalten und die Frage stellen, wie evidenzbasiert der Verfasser in diesem Kapitel selbst vorgeht. Damit ist der Finger direkt in eine der größten Wunden gelegt. Denn der vorbildlich aufgeklärte Umgang des Verfassers mit empirischen Studien steht im schroffen Gegensatz zu der Art und Weise, wie er (vermeintliche) ausländische Erfahrungen in seine Überlegungen einbezieht. Obwohl der Verfasser mit dem Konzept der „funktionalen Rechts-

¹⁴ Ohne konkretes Ergebnis (zusammenfassend S. 195–198) bleibt übrigens auch das zweite (allerdings nur zu Illustrationszwecken diskutierte) Beispiel (Vergütung und Leistung von Vorstandsmitgliedern, S. 137–198).

¹⁵ Überblick: *Adam V. Reed*, Short Selling, *Ann.R.Fin.Econ.* 5 (2013) 245–258; seitdem z. B. (mit unterschiedlichem Fokus) *Gustavo Grullon / Sébastien Michenaud / James P. Weston*, The Real Effects of Short-Selling Constraints, *R.Fin.Stud.* 28 (2015) 1737–1767; *Massimo Massa / Bohui Zhang / Hong Zhang*, The Invisible Hand of Short Selling, *R.Fin.Stud.* 28 (2015) 1701–1736; *Jonathan Brogaard / Terrence Hendershott / Ryan Riordan*, High Frequency Trading and the 2008 Short-Sale Ban, *J.Fin.Econ.* 124 (2017) 22–42.

vergleichung“ vertraut zu sein scheint (S. 210), betreibt er selbst Rechtsvergleichung in ihrer gefährlichsten Variante (S. 210–228): überwiegend auf Sekundärliteratur basierend, das geschriebene statt das gelebte Recht rezipierend, in die Breite statt in die Tiefe gehend (20 Gesellschaftsrechte auf 16 Seiten). Nun mag nicht jeder diese Form der Rechtsvergleichung für gefährlich halten. Der Verfasser praktiziert als Rechtsvergleicher aber in gewisser Weise genau das, wovor er beim Umgang mit empirischen Studien nachdrücklich warnt: Während er für die Rezeption empirischer Erkenntnisse sieben Grundsätze aufstellt (S. 106–126) und die Eindeutigkeit bzw. Übertragbarkeit empirischer Studien hinterfragt (S. 131–198), akzeptiert er ohne weitere Prüfung, was in deutschsprachigen Handbüchern über das Gesellschaftsrecht in Brasilien, China oder Japan steht. Ähnlich unkritisch ist der Umgang mit der rechtsdogmatischen Literatur.

Dass der Verfasser selbst nicht immer einlöst, was er andernorts fordert, ist ein Eindruck, der sich auch aus einer Reihe weiterer Zusammenhänge ergibt. Einige Beispiele: Der Verfasser betont immer wieder die Vorzüge intersubjektiver Überprüfbarkeit oder intersubjektiver Nachvollziehbarkeit (S. 3, 53, 56, 80, 84, 97–99, 102, 121, 125, 272, 309, 314, 316), lässt selbst aber häufig offen, nach welchen Kriterien er seine Quellen ausgewählt hat (mit Blick auf das Kollegialprinzip etwa die rechtsdogmatischen Beiträge, die ausländischen Gesellschaftsrechte oder die empirischen Primärstudien); der Verfasser plädiert für einen vermehrten Einsatz von Bildern (S. 115–119), verwendet außerhalb dieses Plädoyers aber selbst keine, obwohl grafische Übersichten an vielen Stellen hilfreich gewesen wären (z. B. zur Unterscheidung frequentistischer und nichtfrequentistischer Wahrscheinlichkeitsbegriffe, S. 81–84, zur Veranschaulichung verschiedener Organstrukturen, S. 204f., oder zur Auswertung der ausländischen Erfahrungen mit dem Kollegialprinzip, S. 227f.); der Verfasser hebt mehrfach hervor, wie wichtig es sei, dass Studien replizierbar sind und repliziert werden (S. 56, 93, 94f., 101, 109, 112, 124, 195, 272, 278, 316), aber seine beiden eigenen Rechenoperationen lassen sich nicht eindeutig reproduzieren;¹⁶ der Verfasser problematisiert in einem ganzen Kapitel die „Gültigkeiten empirischer Forschung“ (S. 131–198), darunter die „Übertragbarkeit (äußere Gültigkeit)“

¹⁶ An der ersten Stelle ist im Haupttext (S. 152) von 48 Euro und 480 Euro die Rede, die in einem Experiment maximal zu verdienen waren; dazu bemerkt der Verfasser in der zugehörigen Fußnote (Fn. 111): „Das sind für zwei verschiedene Aufgaben je einmal 30 und einmal 300 US\$, umgerechnet zum durchschnittlichen Wechselkurs (0,804) der Jahre 2003–2007, in denen das Experiment vermutlich stattfand.“ Mit dem „durchschnittlichen Wechselkurs (0,804)“, für den eine Quelle (und die in Finanzkreisen übliche vierte Nachkommastelle) fehlt, meint der Verfasser offenbar das Währungspaar USD/EUR. Standard ist hierzulande aber die Angabe für EUR/USD (im konkreten Fall also ein Wechselkurs von $1/0,804 = 1,24\dots$). Sollte der Verfasser in der gerade wiedergegebenen Passage („für zwei verschiedene Aufgaben je einmal 30 und einmal 300 US\$“) so zu verstehen sein, dass *zweimal* 30 bzw. *zweimal* 300 US-Dollar zu verdienen waren, ergäben sich Beträge von 48,24 Euro bzw. 482,40 Euro (nicht die Differenz zu 48 bzw. 480 Euro ist problematisch, sondern wie der Verfasser zu diesen Beträgen zu kommen scheint und wie er darüber berichtet). – Ob es an der zweiten Stelle (S. 205) „2³“ statt „(2²)²“ heißen müsste, ist nach den mitgeteilten Informationen unklar (ein Baumdiagramm hätte solche Zweifel vermieden).

(allgemein S. 135–137, für Laborexperimente S. 151–171), bejaht aber überraschend schnell die Übertragbarkeit von Experimenten, in denen sich Studenten gegen Entgelt in Laboren zusammenfinden, auf die Entscheidungsfindung in Kollegialorganen großer Unternehmen (S. 252, 260f., 275, 299).

4. Wer „Evidenzbasierte Jurisprudenz“ allein als wissenschaftliche Abhandlung liest, der könnte schon an dieser Stelle mit einem gemischten Fazit schließen. Damit würde man allerdings weder dem Buch selbst noch dem Anspruch seines Verfassers gerecht. Was die „Evidenzbasierte Jurisprudenz“ nämlich trotz der Heterogenität ihrer Kapitel zusammenhält, ist vor allem eines: ihr Charakter als Plädoyer. Wer plädiert, hier für Evidenzbasierung im juristischen Diskurs, der muss (und möchte vermutlich) in erster Linie daran gemessen werden, ob er seine Adressaten zu überzeugen vermag. Das ist seinerseits eine empirische Frage und wird sich erst in einigen Jahren beurteilen lassen. Einige Gedanken zu den Erfolgsaussichten des Vorhabens lassen sich jedoch bereits jetzt formulieren.

Wie ein Mensch einen anderen Menschen überzeugt, gehört zu den ältesten und meistdiskutierten Fragen der Menschheitsgeschichte. Aus der Unmenge an Antworten, die von der Ratgeberdecke heutiger Buchhandlungen bis ins Altertum reicht (insbesondere zu Aristoteles und seiner Schrift *τέχνη ρήτορική*), bleibt vor allem eines im Gedächtnis: dass es neben dem sachlichen Gehalt dessen, was vorgeschlagen wird, auch auf die Art und Weise ankommt, *wie* es vorgeschlagen wird. Anders formuliert: Ein Vorschlag kann inhaltlich noch so gut sein, er wird keine Gefolgschaft finden, wenn der Vorschlagende nicht die Sympathien (oder gar die Herzen) seines Publikums gewinnt. Dass dies auch für den – eigentlich auf strenge Sachlichkeit verpflichteten – rechtswissenschaftlichen Diskurs gilt, zeigt die Rezeption internationaler, historischer oder ökonomischer Einsichten. Denn mit rein auf den Inhalt bezogenen Vorbehalten lässt sich nicht erklären, warum diese Erkenntnisquellen im allgemeinen juristischen Diskurs so wenig Beachtung finden. Vielmehr dürfte ein *Kommunikationsproblem* vorliegen, an dem beide Seiten – Sender wie Empfänger – ihren Anteil haben. Wer jemanden, der mit dem Status quo seines Diskurses zufrieden ist (wie offenbar weite Teile der deutschen Rechtswissenschaft), für zusätzliche Erkenntnisquellen begeistern möchte, der muss mit Engelsgeduld erklären, den leisesten Anschein von (wirklicher oder vermeintlicher) Überlegenheit vermeiden und die „traditionellen“ Beiträge formal wie inhaltlich deutlich übertreffen. Wer dagegen in einem unverständlichen „Denglisch“ oder „Datein“ schreibt, fremde Einsichten als Naturgesetze rezipiert und mehr Nobelpreisträger als Argumente nennt, der wird bei vielen Lesern bestenfalls auf Gleichgültigkeit und Desinteresse, bei einigen sogar auf offene Ablehnung stoßen. Für all das gibt es viele Beispiele, positive wie negative.

Hat der Verfasser der „Evidenzbasierten Jurisprudenz“ aus diesen Erfahrungen gelernt? Vermeidet er offenkundige Rezeptionshindernisse? Bemüht er sich, die Sympathien seiner Leser zu gewinnen? In vielerlei Hinsicht sind diese Fragen zu bejahen. Denn der Verfasser erweckt gerade nicht den Eindruck, er sei vom Berge Sinai herabgestiegen und habe von dort die „Evidenzbasierte Jurisprudenz“ mitgebracht. Im Gegenteil ist er durchweg kritisch gegenüber der

propagierten Methode,¹⁷ schreibt fast überall allgemeinverständlich,¹⁸ übersetzt alles ins Deutsche,¹⁹ vermeidet nur Spezialisten bekannte Abkürzungen (Ausnahme: BGremBG)²⁰ und verzichtet auf die unnötige Erwähnung bekannter Namen (eine Unart gerade in rechtsökonomischen Beiträgen, wo „Wirtschaftsnobelpreisträger“ selbst für Fragen bemüht werden, derentwegen sie den von der Schwedischen Reichsbank gestifteten Preis gar nicht erhalten haben). Wenn sich Rechtsvergleicher, Rechtshistoriker und Rechtsökonomien den Verfasser insoweit zum Vorbild nehmen, werden die juristischen Erkenntnisquellen bald viel breiter sein. Aber all das Positive konkurriert mit einem für die Rezeption geradezu verheerenden Eindruck: dass der Verfasser häufig Schnelligkeit den Vorzug vor Gründlichkeit gegeben hat. Wiederum einige Beispiele: Das Werk enthält unzählige (mitunter sinnentstellende) Flüchtigkeitsfehler, sogar in der Zusammenfassung;²¹ der Stil (etwa die Verwendung der 1. Person) und die Fehlerhäufigkeit (insbesondere Rechtschreib-, Trennungs- und Zeichensetzungsfehler) variieren stark;²² einige Quellen wurden nicht selbst eingesehen, sondern mit „zit. nach“ angegeben, darunter Allerweltsquellen wie BGHSt (S. 131) und Aristoteles (S. 312);²³ im zweiten Kapitel hat der Verfasser „auf Fußnoten möglichst verzichtet, um die Darstellung der gängigen Forschungsmethodik lesbar zu halten und nicht mit Nachweisen zu überfrachten“ (S. 126, zuvor S. 55), erweckt aber weder in dem Kapitel selbst noch in seinem Anhang („Weitere Literatur“, S. 126–129) den Eindruck, die empirischen und statistischen Standardwerke konsultiert zu haben;²⁴ die etymologischen Bemerkungen (S. 2f., 12, 13, 20, 35, 56, 61, 66, 68, 73, 74, 77, 99f., 113, 133, 134, 144, 202) beruhen auf dem

¹⁷ Manchmal auch gegenüber sich selbst (Beispiele: S. 123 Fn. 332/333; S. 155 Fn. 123; S. 209 Fn. 60).

¹⁸ Mitunter vielleicht sogar zu vereinfachend (besonders in § 2 und § 3).

¹⁹ Kurios (und angesichts der heutigen Fächerabdeckung überdenkenswert) ist allerdings die Übersetzung des Eigennamens „MIT“ (für „Massachusetts Institute of Technology“) mit „Technische[] Hochschule Massachusetts“ (S. 152), fraglich sind u. a. die Übersetzungen von „cover“ mit „Titel“ (S. 2) (besser: „Einband“ oder „Deckel“, da sich das Sprichwort auf die äußere Erscheinung von Büchern bezieht), von „[d]emocratic“ mit „demokratisiert“ (S. 164), von „[t]riviality“ mit „Wahn“ (S. 193), von „ABA“ (für „American Bar Association“) mit „US-Anwaltskammer“ (besser: „US-Anwaltsverein“, da keine Zwangsmitgliedschaft) (S. 224), von „idiosyncratic decision-making“ mit „eigensinnige Entscheidungen“ (S. 238) und von „law’s normative work“ mit „rechtliche[] Wertentscheidungen“ (S. 315). Konzeptuell irritiert die wörtliche Zitierung fremdsprachiger Quellen auf Deutsch (mit Anführungszeichen), ohne den übersetzten (und dabei notwendigerweise interpretierten) Text wiederzugeben.

²⁰ Gesetz über die Mitwirkung des Bundes an der Besetzung von Gremien (Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG).

²¹ „Nachzeitigkeit der Ursache“ statt (so wohl gemeint) „Nachzeitigkeit der Wirkung“ (S. 317).

²² Auf manchen Seiten bleibt man mehrfach an formalen Fehlern hängen; andere Passagen sind nahezu fehlerfrei.

²³ Für den Satz „Absence of evidence is not evidence of absence.“ wird dagegen ein konkreter Aufsatz von 1994 zitiert (S. 86 Fn. 158), obwohl es sich um einen tausendfach verwendeten (und sehr viel älteren) Aphorismus handelt.

²⁴ Es dominieren deutschsprachige Einführungen, die sich an Studienanfänger oder die Öffentlichkeit richten.

Fremdwörter-Duden und auf Onlinequellen statt auf den wissenschaftlichen Wörterbüchern;²⁵ selbst Internetrecherchen, die für die Arbeit zentral sind, wurden zur Drucklegung nicht aktualisiert (wie die Verbreitung des titelgebenden Wortes „evidenzbasiert“);²⁶ das Personenregister ist ein Fragment (dazu Fn. 7). Die Liste ließe sich fortsetzen. Für eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit mögen dies Petitessen sein. Für ein Plädoyer können sie der Todesstoß sein, denn wer ohnehin skeptisch ist, der wird von formalen auf inhaltliche Mängel schließen und das Buch weglegen.

5. Insgesamt bleibt damit der Eindruck einer guten Idee, die man aber – gerade angesichts der zahlreichen Vorarbeiten – viel besser hätte umsetzen können, vom Titel über die Anlage der Kapitel bis zur Auswahl der verwendeten Quellen. Umso negativer muss daher auffallen (und darin könnte ein weiteres Rezeptionshindernis liegen), wie positiv der Verfasser selbst über sich und sein Werk spricht, insbesondere im Vorwort. Es beginnt mit einem Lob der Reihe, in die das Werk aufgenommen wurde („honorig[e] Rahmen“), erwähnt dann den DFG-Druckkostenzuschuss sowie drei Preise, die das Werk erhalten hat, und einen Preis, in dessen Endauswahl es aufgenommen wurde. Sodann dankt der Verfasser zehn namentlich genannten Bibliotheksmitarbeitern, die ihm „allzeit hilfreich, zuverlässig und mit geradezu beängstigender Geschwindigkeit zur Seite“ gestanden hätten, „wann immer sich ein Krumen Weisheit in den Bibliotheken oder Bücherläden dieser Welt zu verstecken trachtete“. Der Dank an die Bibliotheksmitarbeiter tritt hier völlig hinter das (angesichts der „zit. nach“-Nachweise fragwürdige) Eigenlob des Verfassers zurück, schwer zugängliches Material berücksichtigt zu haben.²⁷ Dass nach der weiteren Auflistung von 28 Dankesempfängern, deren euphorische Lobpreisung fast durchweg selbstbezüglich ist, auch aus dem persönlichen Nähebereich des Verfassers sieben Personen mit allen Titeln aufgezählt werden, überrascht da niemanden mehr. Noch kurioser ist allerdings die Widmung an Theodore Eisenberg, einen 2014 verstorbenen Pionier der empirischen juristischen Forschung, der weder im Vorwort noch sonst als Vertrauter des Verfassers erwähnt ist (und überdies nur gelegentlich zitiert wird).²⁸ Sollte dieses Beispiel Schule machen, können sich Hippokrates, Jesus und Papinian auf viele neue Widmungen freuen.

München

ANDREAS M. FLECKNER

²⁵ Man vermisst für den titelgebenden Ausdruck „Evidenz“ etwa Thesavrvs Lingvae Latinae, Bd. V / 2 (1953) Sp. 1036–1039 sowie Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Neubearbeitung, Bd. VIII (1999) Sp. 2455 f. und Deutsches Fremdwörterbuch², Bd. V (2004) 347–350.

²⁶ Vom Verfasser zuletzt recherchiert am 12.12.2012 (S. 2 Fn. 6). Allgemeine Informationen zum Stand des rezensierten Werks im Abschnitt „Hinweise zur Quellenarbeit“ (S. XIX–XXI, konkret S. XXI).

²⁷ Man wüsste übrigens gerne, welche Schriften das sind (das imposante Literaturverzeichnis enthält keine Titel, deren Beschaffung ungewöhnlichen Aufwand erfordert).

²⁸ Nachweise vorstehend in Fn. 7.

